

Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum Bärenkämpfen, für die Quartiersräume im Haus der Begegnung Rodenbeck und das Quartiersbüro Rechte Weserseite

§ 1 Zweck des Begegnungszentrums Bärenkämpfen, der Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite

(1) Die Stadt Minden betreibt das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite sind der **Begegnung und der Entwicklung der Stadtteile bzw. Quartiere** gewidmet.

(3) **Ziel** ist die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten und Initiativen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders unter anderem durch Nachbarschaftsaktionen und -angebote. Soziale, integrative und kulturelle Aktivitäten zur Aktivierung der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil bzw. Quartier sollen gefördert und verstärkt werden.

§ 2 Grundsätze der Überlassung

(1) Die Räume können Vereinen, Gruppen, Initiativen sowie Ehrenamtlichen für regelmäßige Nutzungen sowie für Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen überlassen werden. Einzelheiten regeln dazu gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

(2) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich – demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sind ausgeschlossen.

(3) Anfragen/Anträge auf Überlassung von Räumen sind bei dem/der Quartiersmanager*in einzureichen/zu stellen. Die Räume werden Akteuren im Quartier – Vereinen, Initiativen, Gruppen sowie Ehrenamtlichen – überlassen, die regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen durchführen.

(4) Anträge auf Einzelveranstaltungen in den Abendzeiten und am Wochenende sind 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an den/ die Quartiersmanager*in zu richten.

(5) Das Hausrecht steht der Stadt Minden zu. Es wird durch den/die Quartiersmanager*in ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung

(1) Das Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen Räume wird mit dem/der Quartiersmanager*in geregelt.

Der Verlust eines an den/die Nutzer*in übergebenen Schlüssels bzw. Transponders ist umgehend bei dem/der Quartiersmanager*in anzuzeigen.

(2) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste sofort und unaufgefordert schriftlich bei dem/der Quartiersmanager*in anzuzeigen.

Die Nutzer*innen tragen den Mehraufwand von Reinigungskosten, wenn durch die Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind.

Alle benutzten Gerätschaften, Inventar- und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und wie vorgefunden zu hinterlassen.

(3) In den Quartiersräumen und auf dem öffentlichen Gelände gilt ein Rauchverbot.

(4) Die Nutzer*innen verpflichten sich, die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

(5) Die Nutzung der Räume für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

(6) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist möglich, wenn der/die Quartiersmanager*in und/oder in den Quartiersräumen mitwirkende städtische Mitarbeiter*innen die Veranstaltung begleiten.

(7) Die Nutzung der Räume wird auf 22 Uhr begrenzt. Eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

(8) Eine Einweisung in den Fluchtwege- und Rettungsplan wird durch den/die Quartiersmanager*in durchgeführt. Die Nutzer*innen verpflichten sich, sicherzustellen, dass die im Gebäude ausgehängte Brandschutzordnung beachtet wird. Bei Veranstaltungen sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Nutzer*innen verantwortlich.

(9) Die Nutzer*innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Teilnehmer*innen von Veranstaltungen.

§ 4 Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen, haften die Nutzer*innen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die im Auftrag der Nutzer*innen handelnden Personen entstehen oder die durch Teilnehmer*innen für die von den Nutzer*innen durchgeführten Veranstaltungen entstehen.

Die Nutzer*innen haften für Schäden, die aufgrund eines Schlüsselverlustes entstehen (Ersatzbeschaffung/Schließenanlage etc.).

(2) Die Nutzer*innen stellen die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, der Teilnehmer*innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu diesen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung der Nutzer*innen entfällt lediglich in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Versicherung

Die Nutzer*innen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und der Stadt den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Verstößt ein/e Nutzer*in gegen diese Benutzungsordnung, so kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

Die Räume des Quartiersmanagements werden nur solchen Benutzer*innen zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer*innen/ Besucher*innen zu sorgen.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 12.07.2019 in Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 11.07.2019.